

ANHANG I

Weisung betreffend den Tierärztlichen Dienst auf den Rennbahnen

§ 1

Organisation Der Tierärztliche Dienst auf der Rennbahn wird von einem für den Veterinärdienst verantwortliche offizielle Tierarzt, einem oder mehrere Ambulanztierarzt/-ärzte, darunter ein verantwortlicher Ambulanztierarzt, und einem oder mehrere Doping-Kommissär-e gewährleistet. Die am „Tierärztlichen Dienst auf den Rennbahnen“ beteiligten Tierärzte, als auch die Doping-Kommissäre, müssen in ihrer Funktion durch den SPV akkreditiert werden. Bei Unverfügbarkeit oder Verhinderung müssen die Tierärzte des Tierärztlichen Dienstes sich gegenseitig vertreten oder Assistenz leisten können. Der Einsatz der Tierärzte im Bereich der Dopingkontrollen wird durch den Doping-Kommissär organisiert.

§ 2

Offizieller Tierarzt

1. Der für den tierärztlichen Dienst auf der Rennbahn verantwortliche offizielle Tierarzt amtet als Berater der Rennleitung in tierärztlichen Belangen. Er hat mindestens 1 Stunde vor dem ersten Start auf der Rennbahn anwesend zu sein und nimmt an der Rennleitungssitzung teil.
2. Er übt folgende Funktionen aus:
 - 2.1 Beurteilung der Pferde im Führring oder Präsentationsort auf ihre Renntauglichkeit; Feststellung allfälliger Irregularitäten; Antrag an die Rennleitung auf Ausschliessung rennuntauglicher Pferde.
 - 2.2 Identifizierung und Kontrolle der Impfungen der erstmals in der Schweiz startenden Pferde gemäss den Weisungen für die Identifizierung.
 - 2.3 Beobachtung der Rennen und der Pferde auf dem Ausgangskreis / bei der Waage zur Feststellung gesundheitlicher Störungen und Ausfüllen des „Vet-Journal“, das als Grundlage für das Monitoring der Rennen dient.
 - 2.4 Meldung verdächtiger Beobachtungen an die Rennleitung und gegebenenfalls an den Doping-Kommissär.

§ 3

Ambulanzdienst, Ambulanztierarzt

1. Der Vorstand SPV verpflichtet die Rennvereine um eine Pferdeambulanz, welche den Minimalanforderungen des nachstehenden Punktes 6. entspricht, besorgt zu sein. Er behält sich vor, ein solches Gefährt mit finanzieller Beteiligung der Rennvereine selbst zu stellen.
2. Der verantwortliche Ambulanztierarzt muss spätestens 1 Stunde vor dem ersten Start und bis 30 Minuten nach dem letzten Rennen auf der Rennbahn anwesend sein. Er nimmt an der Rennleitungssitzung teil.

3. Er übt die folgenden Funktionen aus:
 - 3.1 Gewährleistung des Ambulanzdienstes. Diese Funktion umfasst die Befugnis, zu entscheiden, wie ein erkranktes oder ein verletztes Pferd auf der Rennbahn behandelt und ob es abtransportiert oder eingeschläfert wird. Der verantwortliche Ambulanztierarzt organisiert die Einsätze der Ambulanztierärzte und deren Helfer.
 - 3.2 Bei Galopprennen muss in der Regel in der Nähe der Startboxen während den Startoperationen ein Ambulanztierarzt anwesend sein. Seine Aufgaben sind die Beobachtung der Pferde während den Startoperationen, die Untersuchung der bei einem Vorkommnis involvierten Pferde in der Nähe der Startboxen, sowie die Beratung der Rennleitung bei einem allfälligen Ausschluss von nicht renntauglichen Pferden.
 - 3.3 Der Ambulanztierarzt ist in Notfällen ermächtigt, in eigener Kompetenz oder auf Antrag des Trainers oder des Besitzers Pferde auf der Rennbahn einzuschläfern. Der Trainer, der Besitzer oder dessen Vertreter muss während des Einschläfern anwesend sein. Die Abwesenheit des Trainers, des Besitzers oder dessen Vertreters während der gesamten oder eines Teils der Operationen wird als ausdrückliche Akzeptierung der Ordnungsmässigkeit des Einschläfern gewertet.
 - 3.4 Auf Anordnung des Dopingkommissär Blutentnahme bei den von der Rennleitung zur Dopingkontrolle vorgesehenen Pferden sowie, auf Anordnung der Rennleitung, biologische Probeentnahme bei den auf der Rennbahn gestorbenen oder eingeschläferten Pferden. Der Trainer, der Besitzer oder dessen Vertreter muss während der Probeentnahme anwesend sein. Die Abwesenheit des Trainers, des Besitzers oder dessen Vertreters während der gesamten oder eines Teils der Probeentnahme wird als ausdrückliche Akzeptierung der Ordnungsmässigkeit des Einschläfern gewertet.
4. Sollte der Ambulanztierarzt aus irgendeinem Grund am Einsatz verhindert sein, so regelt er seine Stellvertretung und deren Abgeltung durch den Einsatz eines akkreditierten Tierarztes selbst.
5. Die vertraglichen Abmachungen zwischen dem Vorstand SPV und dem Ambulanztierarzt, welche auch die einzelnen Rennvereine betreffen, werden separat geregelt. In jedem Fall gehen die Behandlungskosten zu Lasten des Besitzers.
6. Minimalanforderungen betreffend Ausrüstung der Pferdeambulanz:
 - a) Die Ambulanz muss mit einer Vordertür ausgerüstet sein, welche es erlaubt, ein Pferd mit beschränkter Beweglichkeit auszuladen;
 - b) Die Ambulanz muss mit einem Schlitten und/oder einer passenden Decke ausgerüstet sein, auf welchem/mittels welcher das Pferd in die Ambulanz gezogen werden kann;
 - c) Die Ambulanz muss mit einer motorisierten Seilwinde ausgerüstet sein, die stark genug ist, um das Pferd rasch in die Ambulanz hineinziehen zu können, und zwar unabhängig von der Position des Pferdes bzw. der Ambulanz. Es ist besonders darauf zu achten, dass das Seil in jeglicher Situation frei gleiten kann;
 - d) Die Verladerampe der Ambulanz soll möglich flach sein, damit der Ausforderung des Punktes c) entsprochen werden kann;

e) Die Verladerrampe soll nichts aufweisen, das das reibungslose Gleiten des Schlittens / der Decke beeinträchtigen könnte (keine Querlatten aus Holz oder einem anderen Material);

f) Die Ambulanz muss mit Paravents ausgestattet sein.

§ 4

Behandlungsboxen

1. Der Rennverein ist verantwortlich, zwei Behandlungsboxen auf der Rennbahn zur Verfügung zu stellen.

2. Minimalanforderungen betreffend Behandlungsboxen:

a) Die Boxen sind deutlich zu bezeichnen;

b) Die Behandlungsboxen müssen so gross wie möglich sein, jedoch mindestens so gross, dass ein Pferd mit gestreckten Beinen über den Rücken gerollt werden kann;

c) Die Behandlungsboxen müssen für einen Pferdetransporter leicht zugänglich, und falls möglich abseits des Publikums gelegen sein und mit leicht kontrollierbarem Zugang; sie sollten in unmittelbarer Nähe des Renngeläufs sein;

d) Die Tür muss so breit sein, dass ein liegendes Pferd sie durchqueren kann und falls möglich ohne Türschwelle. Sollte es eine Türschwelle geben, muss eine Struktur vorgesehen sein, die das reibungslose Gleiten eines liegenden Pferdes über die Türschwelle gewährleistet;

e) Die Behandlungsboxen müssen gut beleuchtet sein. Strom und fliessendes Wasser müssen in der Nähe vorhanden sein;

f) Die Behandlungsboxen müssen mit einer Vorrichtung ausgestattet sein, die das Aufhängen von Perfusionslösungen von über 10 kg gewährleistet;

g) Der Boden der einen Boxe muss flach und hart sowie rutschfest und leicht waschbar sein. Stroh oder Sägespäne muss ausreichend in unmittelbarer Nähe vorhanden sein, damit schnell eine tiefe Einstreu gemacht werden kann.

§ 5

Behandlungen

1. Sämtliche Behandlungen auf der Rennbahn, mit Ausnahme der ersten Notfallmassnahmen direkt auf der Bahn, sind in den Behandlungsboxen durchzuführen, unter Vorbehalt einer Ausnahmebewilligung durch den für den Veterinärdienst zuständigen Tierarzt, welche dementsprechend in das Veterinärjournal einzutragen ist.

2. Die Trainer von verletzten Pferden müssen diese dem offiziellen tierärztlichen Dienst auf der Rennbahn zur Untersuchung zur Verfügung halten, damit der tierärztliche Dienst Empfehlungen zu deren Behandlung anbieten kann.

3. Die Tierärzte, welche nicht zum offiziellen Tierärztlichen Dienst gehören, dürfen ausschliesslich mit der Bewilligung des für den Veterinärdienst zuständigen Tierarztes bei ihren Patienten die notwendigen Behandlungen in den Behandlungsboxen durchführen, und nachdem das Pferd durch ein Mitglied des Veterinärdienstes untersucht worden ist.

§ 6

Dopingkontrollen In Ergänzung der Bestimmungen des Schweizer Galopp-Renn- und Zuchtreglements (GRR) bzw. des Schweizerischen Trabrenn-Reglements (RST) kommen folgende Bestimmungen in Bezug auf Dopingkontrollen zur Anwendung:

1. Für alle Fragen, die mit der Durchführung der Dopingkontrolle zusammenhängen, ist der Doping-Kommissär zuständig. Er bestimmt seinen Stellvertreter selbst.
2. Die Dopingkontrolle besteht aus der Entnahme, der Versiegelung, der Verpackung, der Eintragung im Equidenpass und dem Versand der Dopingproben. Diese Tätigkeiten werden vom Doping-Kommissär durchgeführt oder überwacht. In der Regel werden Urin- und/oder Blutproben entnommen.
3. Die detaillierten Aufgaben des Dopingkommissär sind in einer Weisung des SPV enthalten.

§ 7

Doping-
einrichtungen

1. Die Rennvereine müssen zwei bis drei Boxen für die Dopingkontrollen zur Verfügung stellen.
2. Mindestanforderungen für Dopingboxen:
 - a) Die Boxen dürfen nicht mehr als 5 Gehminuten vom Richterturm entfernt sein, an einem ruhigen Ort. Sie müssen auch genügend hoch und geräumig sein;
 - b) Die Boxen müssen abgedunkelt sein und mit sauberer Einstreu knietief eingestreut werden, um die Urinentnahme zu begünstigen. In den Boxen benötigt der Tierarzt zur Entnahme der Blutproben eine genügende Lichtquelle;
 - c) In unmittelbarer Nähe der Boxen muss ein Stromanschluss und frisches Wasser verfügbar sein;
 - d) Die Boxen müssen abschliessbar sein.
3. Für den Dopingkommissär muss in unmittelbarer Nähe der Dopingboxen ein Arbeitsplatz mit einem Tisch und zwei Stühlen bereitgestellt werden. Der Arbeitsplatz muss gegen Witterungseinflüsse geschützt sein. Eine freie Zufahrt mit einem Personenwagen zu den Dopingboxen für den Dopingkommissär muss gewährleistet sein.
4. Zwei bis drei ausgebildete Dopinggehilfen müssen dem Dopingkommissär zur Verfügung stehen. Diese sind direkt dem Dopingkommissär unterstellt. Ihre Aufgaben sind in einer Weisung des SPV festgehalten.

§ 8

Tierärztliche
Zeugnisse

1. Tierärztliche Zeugnisse sind auf dem offiziellen Formular GS oder ST auszustellen. Andere Zeugnisse werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.
2. Zeugnisse, die den Nichtstart eines Pferdes begründen, sind rechtsgültig zu unterschreiben.

§ 9

Impfungen Der Vorstand GS bzw. ST erlässt Weisungen betreffend die obligatorischen Impfungen.

§ 10

Identifizierungen Der Vorstand GS bzw. ST erlässt Weisungen betreffend die Identifizierungen.

§ 11

Schutz-
bestimmungen Die mit der Durchführung tierärztlicher Aufgaben betrauten Funktionäre sind durch die Rennleitung gegen Angriffe Dritter zu schützen.